

TENNIS-CLUB · 91413 NEUSTADT A. D. AISCH



## VEREINSSATZUNG

# **Vereinssatzung des "Tennis-Clubs Neustadt a. d. Aisch e. V."**

## **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### § 1

1. Der Tennis-Club Neustadt a. d. Aisch ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch einzutragen.
2. Er führt mit der Eintragung den Namen "Tennis-Club Neustadt a. d. Aisch e. V." und hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch.
3. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Pflege des Tennissports, Förderung des Sportgeistes und den geselligen Zusammenschluss seiner Mitglieder. Er steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband und anerkennt und verfolgt dessen Zwecke und Ziele.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Das Geschäftsjahr des Vereins geht jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **B. Mitgliedschaft**

### § 2

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist für jedermann möglich. Der Ausschuss kann die Zahl der Mitglieder begrenzen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) und aus jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktives Mitglied ist, wer Tennissport betreibt; passives Mitglied ist, wer ohne den Tennissport auszuüben, die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt.
4. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden entsprechend geehrt.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss des Ausschusses. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Streichung als Mitglied.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung beim Vorstand endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Der Ausschluss als Mitglied erfolgt:
  - 4.1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften der Vereinssatzung oder sonstigen Vereinsbestimmungen.
  - 4.2. Bei unehrenhaftem Betragen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
  - 4.3. Bei sonstigem, schwerem vereinsschädigendem Verhalten. In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen oder eine sonst zweckmäßig erscheinende Maßnahme vom Vorstand getroffen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg bleibt offen.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen immer geheim.

Dem Betroffenen ist eine ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

5. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz vorausgegangener zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht oder etwaiger Entschädigungspflichten nicht nachgekommen sind. Die Streichung bringt die Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen nicht zum Erlöschen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 4**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber am Vereinseigentum und am Vereinsvermögen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft.
2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann in ein Organ des Vereins gewählt werden. § 10/2 der Satzung ist zu beachten.

### **§ 5**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Neustadt a. d. Aisch und Landkreis haben, als Gäste im "Tennis-Club Neustadt a. d. Aisch a. V." zwecks Teilnahme am Tennisspiel auf die Dauer von einer Woche einzuführen, ohne dass der Gast in dieser Zeit irgendeine Zahlung an den Club zu leisten hat.

?

2. Im Übrigen können Nichtmitglieder nur gegen Lösung einer Saisonkarte am Spielbetrieb teilnehmen. Über die Erteilung von Saisonkarten entscheidet der Vorstand allein oder zusammen mit dem Ausschuss auf schriftlichen Antrag. Vorstand und Ausschuss zusammen setzen jeweils bei Spieljahresbeginn den für Saisonkarten zu zahlenden Betrag fest.
3. Zu den sonstigen Vereinsveranstaltungen können jederzeit Gäste eingeführt werden, soweit nicht vom Vorstand im Einzelfall eine Ausnahme beschlossen wird.

#### § 6

1. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den Tennis-Club ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis 15. April jeden Jahres und bei Neuaufnahme auf Anforderung zu bezahlen.
4. Bei Übertritt eines passiven Mitglieds zu den aktiven Mitgliedern im Laufe eines Spiel- und Geschäftsjahres ist der Unterschiedsbeitrag nachzuentrichten.

Bei Übertritt eines aktiven Mitglieds zu den passiven Mitgliedern und bei Verlust der Mitgliedschaft während eines Spiel- oder Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren und Beiträgen, die fällig waren.

5. Der Vorstand kann zusammen mit dem Ausschuss in Einzelfällen Ermäßigung der Gebühren und Beiträge sowie Rückerstattung bewilligen.

#### § 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinzahlungen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

#### § 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

## **C. Organe des Vereins**

### § 9

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Der Vorstand
  - 1.2. Der Ausschuss
  - 1.3. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der Ausschuss werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet während der Dauer eines Spiel- und Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied oder ein Ausschussmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss durch Zuwahl eines neuen Mitglieds.

### **Der Vorstand**

#### § 10

1. Der Vorstand besteht aus:
    - 1.1. Dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes
    - 1.2. Dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes
    - 1.3. Dem Schriftführer
    - 1.3. Dem Kassier
    - 1.5. Dem Spielwart
- Dem Vorstand gehört auch der Ehrenvorsitzende an.
2. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes und der Spielwart müssen aktive Mitglieder sein.

#### § 11

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

#### § 12

1. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
2. Er hat dessen Befugnisse, Rechte und Pflichten im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

### § 13

1. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen, in den Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen.
2. Er führt den erforderlichen Briefwechsel nach Weisung des 1. Vorsitzenden.

### § 14

1. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu führen und Rechnung zu legen. Ihm obliegt das Einziehen der Einkünfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Einkünfte setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

2. Ausgaben für den Verein erfolgen durch den Kassier auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.

### § 15

1. Dem Spielwart untersteht der Spielplatz, die Einteilung der Spieler, die Organisation von Verbandsspielen und von Freundschafts- oder vereinsinternen Turnieren. Zur Aufstellung der Turniermannschaft ist in Zweifels- oder Streitfällen der Vorstand zu hören.
2. Dem Spielwart obliegt ferner die Sorge für die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins, soweit sie dem Spielbetrieb dienen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des angestellten Platzwartes bedienen.

### § 16

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

### **Der Ausschuss**

### § 17

1. Die Bestimmung der Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Wahl erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschuss hat den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Ausschuss wird von Fall zu Fall durch den 1. Vorsitzenden einberufen und trifft seine Entscheidungen zusammen mit dem Vorstand. In allen in der Satzung dafür besonders vorgesehenen Fällen ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen.

### **Die Mitgliederversammlung**

### § 18

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### § 19

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im Monat März statt.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - 2.1 Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden des Vorstandes
  - 2.2 Die Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassiers
  - 2.3 Die Entlastung des Vorstandes
  - 2.4 Die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses
  - 2.5 Beschluss über Satzungsänderungen
  - 2.6 Beschluss über die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
  - 2.7 Beschluss über sonstige Anträge.

#### § 20

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - 1.1 Wenn der Vorstand die Abhaltung beschließt
  - 1.2 Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder.
2. Ein Antrag der Mitglieder hat die Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu enthalten.

#### § 21

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

### **D. Sonstiges**

#### § 22

1. Sämtliche Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
2. Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Satzungsänderungen erfolgen mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; die Änderungen sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
4. Die gewählten Organe des Vereins bleiben jeweils bis zu einer ordnungsgemäß erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen vor, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

7. Soweit die schriftliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben ist oder erfolgt, erfolgen alle Bekanntmachungen durch Anschlag auf dem Platz oder durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung.

#### § 23

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Kommt über die Auflösung des Vereins eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.

#### §24

1. Der Vorstand darf die Mitglieder nur für ihre Beitragsleistungen und für das Vereinsvermögen verpflichten.
2. Für Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abwicklung verbleibende Aktivvermögen an die Stadt Neustadt a. d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. März 1976 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Neustadt, den 18. April 2005

---

Gernot Wagner  
1. Vorsitzender

---

Uli Johannpeter  
2. Vorsitzender

---

Monika Billmann  
Schriftführerin

---

Hans Trapp  
Kassier

---

Bruno Lorenz  
Spielwart